

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
 Stand Februar 2016

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung für den Gemeinderat	Beschluss
3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 309 – Raumordnung, Landesentwicklung, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), Eingang: 18.01.2016		
	Vorhaben: Ergänzungssatzung „Wülperöder Weg“ Götdeckenrode, Vorentwurf (Stand: März 2015) Stadt Osterwieck Landkreis: Harz Aktenzeichen: 21102/03-00406.1 Kurzbezeichnung: Osterwie-ErgSatzGoeddeckenrVorentw-151221 Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungennahmen der Fachreferate wie folgt: 1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen. 2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt. 3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt. 4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt. 5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)	- wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich - wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich - wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich - wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich	

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
 Stand Februar 2016

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung für den Gemeinderat	Beschluss
	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt. 6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. <u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. Im Auftrag Hänsch Verteiler: Landkreis Harz, untere Landesplanungsbehörde z. K. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt z. Vg.	- wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich - wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.	
4	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg Eingang: 20.01.2016		
	Vorhaben: Ergänzungssatzung „Wülperöder Weg Götdeckenrode“ im OT Götdeckenrode Stadt: Osterwieck Landkreis: Harz Aktenzeichen: 20221/33-0001 7.1 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) fest, dass die Ergänzungssatzung „Wülperöder Weg Götdeckenrode“ im OT Götdeckenrode der Stadt Osterwieck nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Es ist geplant auf einer Fläche von 2.684 m² Wohngebäude zu errichten. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. <u>Hinweise:</u> Der FNP Osterwieck wurde bereits am 01.07.2015 genehmigt und ist rechtskräftig. Das ist zu korrigieren.	- wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet.	

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
 Stand Februar 2016

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung für den Gemeinderat	Beschluss
	Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Im Auftrag Krüger Verteiler: - MLV, R 44.2 v. A. z. K. - LK Harz, FD Kreisentwicklung, Kreisplanung per Email z. K. - RPG Harz per Email z. K. - MLV, Referat 44 z. A.	- wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Inkrafttreten werden ein ausgefertigter Satzungsplan und ein Exemplar der Begründung übersandt.	
12 Landkreis Harz - Dezernat IV/Bauordnungsamt, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, Eingang: 18.01.2016			
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o. g. Planung. Hierzu lagen dem Landkreis Harz folgende Unterlagen zur Prüfung vor. - Planzeichnung (M 1:1000) mit Planzeichenerklärung, Textlichen Festsetzungen und Verfahrensvermerke Stand: März 2015 - Begründung zur Ergänzungssatzung Stand: März 2015 Zu diesen Planentwürfen nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) und als Eigentümer betroffener Grundstücke (C) Stellung.		

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Ge-
meinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
Stand Februar 2016

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung für den Gemeinderat	Beschluss
	(A) Fachdienst Planung/Kreisentwicklung Frau Jörger Tel. 03941 5970 6316, E-Mail: kers- tin.joerger@kreis-hz.de Vorbehaltlich der Bewertung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde geht die untere Landesentwicklungsbehörde von der Nichtraumbedeutsamkeit der Planung aus. Somit entfalten Belange der Raumordnung in dem Verfahren keine Beachtungspflicht. Im Übrigen hat sich der Planersteller mit dem, für den Standort bestehenden Erfordernissen der Raumordnung in den vorliegenden Planunterlagen auseinandergesetzt. Den im Zuge der planerischen Auseinandersetzung getroffenen Einschätzungen kann aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde gefolgt werden. Bauordnungsamt, SG vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhennel Tel. 03941 59704168 / Fax 03941 5970136504 E-Mail: sybille.ziesenhennel@kreis-hz.de Auf der Grundlage der Bauordnung sowie der angrenzenden Rechtsvorschriften und Normen in der jeweils geltenden Fassung wird im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes folgende Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben abgegeben. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Projektunterlagen, eine Konsultation vor Ort war nicht erforderlich. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend BauO LSA § 5 in Verbindung mit der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" herzurichten. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß	- wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ein Punkt 7.6 - Brandschutz hinzugefügt und der Hinweis dort ergänzt. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass auf dem Grundstück Flächen für die Feuerwehr herzurichten sind, da sich die Bau- grenze in einem Abstand von 17 m zur öffentlichen Verkehrsfläche befindet und die Grenze des Geltungsbereiches in einem Abstand von < 50 m. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
 Stand Februar 2016

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung für den Gemeinderat	Beschluss
	Wasserblatt des DVGW W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 96 m³/h über 2 Std. (entspricht 1600 Ltr./min über 2 Std.) erforderlich, bei einer überwiegenden Bauart mit mittlerer Brandausbreitung. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Der Nachweis ist vorzulegen. Die Prüfung zum baulichen Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Umweltamt / Abt. untere Naturschutzbehörde, SG Eingriffsregelung Frau Hampel Tel. 03941 59705791 / Fax 03941 5970138795,	Die Begründung wird im Punkt 7.4, Unterpunkt Löschwasserversorgung, entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Wasserblatt des DVGW W405 richtet sich das notwendige Leistungsvermögen der Löschwasserentnahmestellen nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauausführung. Aus diesem Grund kann eine Beurteilung des notwendigen Leistungsvermögens der Löschwasserentnahmestellen nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen Angebotsplan, sondern um eine Ergänzungssatzung, in deren Geltungsbereich sich die Bebaubarkeit nach §34 BauGB richtet. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist anhand der dann vorgelegten Unterlagen zu prüfen, ob das Leistungsvermögen der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen ausreicht oder ob darüber hinaus noch Löschwasser durch den Bauherrn, z.B. durch Errichtung einer Zisterne, zur Verfügung zu stellen ist. Die Begründung wird im Punkt 7.4, Unterpunkt Löschwasserversorgung, entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im Punkt 7.6 Brandschutz hinzugefügt und der Hinweis ergänzt.	

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
 Stand Februar 2016

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung für den Gemeinderat	Beschluss
	E-Mail: susanna.hampel@kreis-hz.de Grundsätzlich bestehen gegen den Plan seitens der UNB keine Bedenken. <u>Die Pflanzliste ist wie folgt zu überarbeiten:</u> Die Kornelkirsche (Cornus mas) ist aus der Pflanzliste zu streichen. Sie ist nicht standortheimisch. Die Holzbirne ist nicht Pyrus communis. Der lateinische Name der Holzbirne lautet Pyrus pyraster. Pyrus communis ist die Kulturbirne. Beide dürfen gepflanzt werden, allerdings ist auszuschließen, dass japanische Wildbirnen gepflanzt werden. Diese haben gefüllte Blüten und bieten den Insekten daher keine Nahrung. Ordnungsamt, SG Katastrophenschutz Frau Koch Tel. 03941 5970 4517 / Fax. 03941 5970 134613, E-Mail: kerstin.koch@kreis-hz.de Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. <u>Hinweis:</u> Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Amt für Brand- und Katastrophenschutz bzw. die Einsatzleitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. Gesundheitsamt Frau Nose Tel. 03941 59702377, E-Mail: anita.nose@kreis-hz.de Dem Gesundheitsamt liegen Planungsunterlagen zur Ergänzungssatzung Wülperöder Weg der Stadt Osterwieck, OT Götdeckenrode zur Stellungnahme vor. Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Wülperode, Flur 14, Flur-	Die Hinweise werden nachrichtlich in die Pflanzliste übernommen. Dadurch, dass die Pflanzen der Pflanzliste verwendet werden müssen, ist das Pflanzen japanischer Wildbirnen bereits ausgeschlossen. Den Hinweisen wird gefolgt. Sie werden in der Begründung im Pkt. 7.7 - Katastrophenschutz nachrichtlich übernommen. - wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich	

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
 Stand Februar 2016

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung für den Gemeinderat	Beschluss
	stücke 155 und 157 südwestlich an der Straße Wülperöder Weg im Ortsteil Götdeckenrode. Mit der Ergänzungssatzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Planungsgebietes geschaffen. Aus gesundheitlicher Sicht sollte dabei Folgendes berücksichtigt werden. Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der Verordnung über die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), geändert durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) über das örtliche Trinkwassernetz des Ortes Götdeckenrode zu sichern. Bei der Verlegung der Trinkwasserleitungen und der Auswahl der Leitungsmaterialien sind die Trinkwasserqualität und die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Vor der Inbetriebnahme neu verlegter Trinkwasserleitungen im Planungsgebiet ist gemäß § 20 der vorstehend genannten TrinkwV 2001 eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Planungsgebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserwerkes Börßum-Heiningen. Im Rahmen der künftigen Bebauung muss der Schutz des Grundwassers beachtet und gewährleistet werden. Das Wassergesetz sowie die Wasserschutzgebietsverordnung Börßum-Heiningen sind hierbei ebenso zu beachten. Umweltamt / Abt. untere Wasserbehörde, SG Wasser Herr Reichardt Tel. 03941 5974 5711 / Fax. 03941 5970 138805, E-Mail: christoph.reichardt@kreis-hz.de Ich bitte folgendes in der Begründung zu ändern: <u>Unter 5.3.</u> Die wasserrechtliche Befreiung ist nach § 52 (1) S.2 und S.3 WHG für den Genehmigungsvorbehalt nach § 7 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung zu beantragen. Innerhalb der Schutzzone III-A gelten gem. § 9 (3) VAWs gesonderte technische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährden-	Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung übernommen. Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung übernommen. Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung übernommen.	

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
 Stand Februar 2016

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung für den Gemeinderat	Beschluss
	den Stoffen z.B. Heizölverbraucheranlagen. Keine weiteren Hinweise hatten: - Bauordnungsamt, Abt. Bauaufsicht - Umweltamt / Abt. untere Immissionsschutzbehörde - Umweltamt / Abt. untere Bodenschutzbehörde - Umweltamt / Abt. untere Abfallbehörde - Ordnungsamtes, Sachbereich Verkehrslenkung - Umweltamt / Abt. untere Wasserbehörde, SG Abwasser (B) - Die Präambel ist unvollständig. Sie ist auf den aktuellen Stand zu bringen. - Die Planunterlagen müssen eine eindeutige Aussage beinhalten, für welche Gemarkung, Flur und Flurstücke dieser Satzung aufgestellt wird. <u>Verfahrensvermerke</u> - Die Verfahrensvermerke sind auf den aktuellen Stand zu bringen. <u>Planzeichnung</u> - Es wird empfohlen die vordere straßenbegleitende Baugrenze mit einem Abstand zum Wülperöder Weg festzusetzen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Präambel wird aktualisiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei darauf verwiesen, dass die Bezeichnung der Gemarkung bereits im Katastervermerk aufgeführt ist. Die Zugehörigkeit zur Flur 14 ist der Planzeichnung anhand der dargestellten Flurgrenzen zu entnehmen. Die Flurstücksnummern sind ebenfalls der Planzeichnung zu entnehmen. Die Forderung nach einer eindeutigen Aussage, für welche Gemarkung, Flur und Flurstücke dieser Satzung aufgestellt wird, ist somit bereits erfüllt. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Verfahrensvermerke werden aktualisiert. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung der Baugrenze mit einem Abstand zur Wülperöder Straße wird jedoch nicht angestrebt, da eine weitere Beschränkung des Bauens-	

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
 Stand Februar 2016

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung für den Gemeinderat	Beschluss
	- Der Geltungsbereich ist zu bemaßen. <u>Textliche Festsetzungen</u> - Die textliche Festsetzung Nr. 1 kann entfallen, da sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der einbezogenen Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden (bebauten) Bereichs bereits ergibt.	ters an dieser Stelle nicht den Planungszielen der Gemeinde i.S. einer gewissen Flexibilität der Planung entspricht und die Nutzbarkeit des Grundstückes zu stark einschränken würde. Das Einfügen in den städtebaulichen Kontext der näheren Umgebung wird durch die westliche Baugrenze ausreichend gesichert. Notwendige Grenzabstände sind zudem bereits im Bauordnungsrecht geregelt. Eine weitere Beschränkung wäre nicht begründbar und würde deshalb eine Überregulierung darstellen. Aus den genannten Gründen findet die Empfehlung keinen Eingang in die Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich besteht lediglich aus den beiden vollständigen Flurstücken 155 und 157. Es ist darum nicht erkennbar, auf welche Weise eine Bemaßung die Bestimmtheit der Planung erhöhen würde. Anders wäre es, wenn der Geltungsbereich nur Teile der Flurstücke umfassen würde. Der Hinweis findet deshalb keinen Eingang in die Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 1 formuliert auf eindeutige Weise das primäre Planungsziel, nämlich die Einbeziehung des Geltungsbereiches in die im Zusammenhang bebaute Ortslage und sichert so die grundsätzliche Zulässigkeit von Bebauung gem. §34 BauGB. Im Sinne der hinreichenden Bestimmtheit der Planung bleibt die Festsetzung deshalb erhalten.	

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
 Stand Februar 2016

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung für den Gemeinderat	Beschluss
	<u>Planzeichenerklärung</u> - In der Planzeichenerklärung sind alle Planzeichen aufzuführen, die in dieser Bauleitplanung verwendet werden. Da auf den zwei Flurstücken (155, 157) kein Flurwechsel stattfindet, ist das Planzeichen „Abgrenzung Fluren und Bezeichnung“ zu entfernen. Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 1 Ausfertigungsexemplar, wenn der Bebauungsplan auch X-Planungskonform dem Landkreis Harz zur Verfügung steht. Ansonsten bitte ich um die Zusendung von 2 Ausfertigungsexemplaren. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Weißig	Der Hinweis findet keinen Eingang in die Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Flurgrenzen entspricht jedoch der oben geforderten Aussage zur Flurzugehörigkeit der Flurstücke. Der Hinweis findet deshalb keinen Eingang in die Planung. Das Planzeichen „Abgrenzung Fluren und Bezeichnung“ wird überarbeitet, um seine Lesbarkeit in der Planzeichnung zu verbessern. Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Inkrafttreten werden ein ausgefertigter Satzungsplan übersandt und die Planung in die X-Planung eingestellt.	

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 50, 06005 Halle (,Saale),
 Eingang: 18.01.2016,

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
Stand Februar 2016

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn,
Eingang: 14.01.2016,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,
Eingang: 18.01.2016,
- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt,
Eingang: 05.01.2016,
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt,
Eingang: 11.01.2016,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 26, 38820 Halberstadt,
Eingang: 30.12.2015,
- Harzer Verkehrsbetriebe GmbH, Dornbergsweg 7, 38855 Wernigerode,
Eingang 21.01.2015,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt,
Eingang: 19.01.2015,
- Deutsche Bahn AG, Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig,
Eingang: 14.01.2016,
- GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig,
Eingang: 06.01.2016,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi), Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt,
Eingang: 05.01.2016,
- Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg OT Drübeck
Eingang: 12.01.2016.

Die Halberstadtwerke teilten in ihrer am 04.01.2016 eingegangenen Stellungnahme vom 28.12.2015 mit, dass Götdeckenrode sich außerhalb ihres Versorgungsbereiches befindet. Nach Rücksprache mit den Halberstadtwerken und Harzenergie Goslar am 01.02.2016 wurde festgestellt, dass in Götdeckenrode kein zentrales Erdgasnetz vorhanden ist. Die Formulierungen zur Erdgasversorgung wurden deshalb aus der Begründung entfernt.

Keine Einwände hatten folgende Städte und Gemeinden:

- Gemeinde Huy, Fachbereich II/Ordnung und Bauen, Bahnhofstr. 243
Eingang: 05.01.2016,
- Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt,
Eingang: 14.01.2016.

Von folgenden beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden

Ergänzungssatzung "Wülperöder Weg Götdeckenrode", Stadt Osterwieck Ortsteil Götdeckenrode
Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB vom bis
Stand Februar 2016

wurde bis zum 01.02.2016 keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Landesmuseum für Vorgeschichte Sachsen - Anhalt, Richard Wagner Straße 9, 06114 Halle (Saale),
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle,
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8, 06484 Quedlinburg,
- Samtgemeinde Schladen-Werla, Am Weinberg 9, 38315 Schladen,
- Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxleben,
- Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,
- Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt,
- Samtgemeinde Oderwald, Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum,
- Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt,
- Samtgemeinde Asse, Im Winkel 4, 38319 Remlingen,
- E.ON - Avacon AG, Ohrlebener Weg 5, 38364 Schöningen,
- Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR, Hornburger Straße 20, 38835 Osterwieck.

Aufgestellt:

Hessen / Braunschweig, 01.02.2016

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen